



Datum: 06.04.2018 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät:

Aufhebung des Instituts für Allgemeine Staatslehre und Politische
Wissenschaften 187

Philosophische Fakultät:

Einführung des Studienangebots „Interkulturelle Trainerin/ Interkultureller
Trainer“ 187

Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Interkulturelle
Trainerin/Interkultureller Trainer“ 187

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der
Fakultät für Mathematik und Informatik 192

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ 196

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät:

Das Präsidium hat am 03.04.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Juristischen Fakultät die Aufhebung des Instituts für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.11.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2018 die Einführung des Studienangebots „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ zum Sommersemester 2018 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.11.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2018 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot
„Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Studienangebot „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot

„Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Ziel des Zertifikatsprogramms „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ ist es, Studierende zu befähigen, sich wissenschaftlich mit Konzepten von interkultureller Kompetenz und Kommunikation in unterschiedlichen Kontexten auseinanderzusetzen und zielgruppengerecht konkrete Fragestellungen und Themenbereiche interkultureller Trainings zu erarbeiten, zu konzipieren und durchzuführen. ³Dies geschieht im Austausch in unterschiedlichen Gruppen und in der Reflexion eigener Einstellungen und Perspektiven auf das Thema und die eigene Rolle als interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer.

(2) ¹Das Studienangebot „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, interdisziplinäre Verbindungen schaffen kann, Relevanz interkultureller Trainings in beruflichen und akademischen Kontexten überblicken sowie das eigene Lehrhandeln erkennen und in interkulturellen Trainings umsetzen kann.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst wenigstens 18 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) ¹Das Zertifikatsstudium ist auf mindestens zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in drei Basismodule, aus denen wenigstens eines mit wenigstens 4 Anrechnungspunkten gewählt werden kann und in denen Theorien, Konzepte und Grundlagen für interkulturelle Kompetenzen geschaffen werden, zwei Praxismodule, in denen Theorien, Strukturen und Praxis für die Konzeption, Didaktik und Durchführung von Workshops vermittelt werden sowie die

Zertifikatsprüfung mit einem themenspezifischen Praxismodul.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Das Studienangebot „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ kann je Semester von bis zu 25 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,
- b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ wahrgenommen haben

und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ noch benötigen,

c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Portfolio/E-Portfolio.

(2) ¹Ein Portfolio/E-Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele/Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen. ²Es beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Portfolios können auch eine Sammlung von Arbeitsergebnissen darstellen, die sukzessive entsteht. ⁴Der Umfang eines Portfolios umfasst max. 20 Seiten.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Ein Gesamtergebnis des Zertifikates wird nicht ausgewiesen.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“ wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage: Modulübersicht

Zertifikat „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Basismodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-IKK.01	Interkulturelles Kompetenztraining	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.02	Trainings on intercultural competence	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.04	Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts	(6 C / 2 SWS)

Für Studierende der Master-Studiengänge „Interkulturelle Germanistik“ kann anstelle der oben genannten Module eines der Module M.IKG.010, M.IKG.030.BEI oder M.IKG.030.Gö/Bei berücksichtigt werden.

b. Praxismodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-IKK.05	Trainingsdesign – Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.11	Methodenwerkstatt – Methodik für interkulturelle Trainings testen und entwickeln	(4 C / 1 SWS)

c. Zertifikatsprüfung

Es muss das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-IKK.12	TeamTeaching Intercultural Competence – projektbezogen	(4 C / 1 SWS)
---------------	---	---------------

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31.01.2018 und 21.02.2018 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 14.03.2018 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Mathematik und Informatik beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2016 S. 1261)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

a) in dem Bachelor-Studiengang „Angewandte Data Science“ und

b) in dem Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2017 (Nds. GVBl. S. 237), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 von Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden

Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Angewandte Data Science“	Mathematik	Englisch/Fremdsprache	Informatik/ Naturwissenschaft
Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“	Mathematik	Englisch/Fremdsprache	Informatik/ Naturwissenschaft

Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 15.03.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2018 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2017 S. 1197), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2017 S. 1197), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 (Fachstudium) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Es müssen drei der folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

M.Bio.303: Zellbiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.304: Neurobiologie 1	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.305: Neurobiologie 2	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.306: Einführung in die Verhaltensbiologie	(12 C, 12 SWS)
M.Bio.307: Verhaltensbiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.308: Sozialverhalten und Kommunikation	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.309: Humangenetik	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.310: Systembiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.321: Aktuelle Entwicklungsbiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.322: Frontiers in Neural Development	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.370: Zelluläre und Molekulare Immunologie	(12 C, 15 SWS)“

b. In Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) Buchstabe a (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„**bb.** Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden; die Module M.Bio.340 bis M.Bio.348, die Module M.Bio.361 bis M.Bio.369 sowie die Module M.Bio.390 und M.Bio.391 können nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul belegt werden:

M.Bio.340: Bioinformatik der Systembiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.343: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 3 SWS)
M.Bio.344: Neurobiologie 1 (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.345: Neurobiologie 2 (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.346: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.347: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 2 SWS)
M.Bio.348: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.349: Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C, 8 SWS)
M.Bio.350: From Vision to Action	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.351: Translational Neuroscience: Schizophrenie	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.356: Motor systems	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.357: Motor systems	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.358: Einführung in die angewandte Statistik	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.359: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.360: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.363: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.366: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.369: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.371: Molekulare Grundlagen neurologischer u. psychiatrischer Erkrankungen	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.372: Matlab in Neuroscience	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.373: Visual Psychophysics – From Theory to Experiment	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.374: Introduction to computer modelling and human cooperative behavior	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.390: Zelluläre und Molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 3 SWS)
M.Bio.391: Zelluläre und molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.392: Aktuelle Entwicklungsbiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.393: Aktuelle Entwicklungsbiologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.394: Frontiers in Neural Development	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.394: Frontiers in Neural Development	(3 C, 4 SWS)“

2. In Anlage II (Studienschwerpunkte) wird Nr. 1 (Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“) wie folgt neu gefasst:

„1. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Der Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“ umfasst die Bereiche „Zellbiologie“, „Aktuelle Entwicklungsbiologie“, „Neuro-Entwicklungsbiologie“, „Humangenetik“ und „Zelluläre und Molekulare Immunologie“ als Kernfächer und alle anderen Bereiche des Masterprogramms im Wahlbereich. Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 96 C erbracht werden.

a) Fachmodule

Es müssen drei der folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter M.Bio.321 oder M.Bio.322:

M.Bio.321 Fachmodul „Aktuelle Entwicklungsbiologie“	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.322 Fachmodul „Frontiers in Neuro-Development“	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.303 Fachmodul „Zellbiologie“	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.309 Fachmodul „Humangenetik“	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.370 Fachmodul „Zelluläre und Molekulare Immunologie“	(12 C / 15 SWS)

b) Vertiefungsmodule I und II

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.311 Vertiefungsmodul „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.312 Vertiefungsmodul „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.313 Vertiefungsmodul „Zellbiologie“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.319 Vertiefungsmodul „Humangenetik“	(12 C / 20 SWS)
M.Bio.380 Vertiefungsmodul „Zelluläre und molekulare Immunologie“	(12 C / 20 SWS)

c) Vertiefungsmodul III und Masterarbeit

Das Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in einem der folgenden Bereiche erbracht werden:

- aa) Zellbiologie
- bb) Entwicklungsbiologie von Invertebraten
- cc) Entwicklungsbiologie von Vertebraten
- dd) Humangenetik oder
- ee) Immunologie“

3. Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

„a. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.303 „Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.321 „Aktuelle Entwicklungs- biologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.348 „Humangenetik“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
2. Σ 30 C	M.Bio.322 „Frontiers in Neural Development“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.312 „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.349 „Evolutionäre Entwicklungsbiologie“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
3. Σ 30 C	M.Bio.311 „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>		M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C“		

b. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Bio.304 „Neurobiologie 1“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.306 „Einführung in die Verhaltensbiologie“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.351 „Translational Neuroscience: Multiple Sklerose“ (SK-Modul) 2 C <i>Klausur</i>	M.Bio.350 “From Vision to Action” (SK-Modul) 3 C <i>Klausur</i>
2. Σ 32 C	M.Bio.305 „Neurobiologie 2“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.314 „Zelluläre Neurobiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.352 “Translational Neuroscience: Schizophrenie” (SK-Modul) 2 C <i>Klausur</i>	SK.Bio.341 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen II“ (SK-Modul) 4 C <i>E-Test</i>	M.Bio.371 „Molekulare Grundlagen neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen“ (SK-Modul) 2 C <i>Vortrag</i>
3. Σ 30 C	M.Bio.302 „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.315 „Molekulare Neurobiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>		
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Neurobiologie“ 30 C				
Σ 121 C	60 C (+ 30 C)		31 C		

c. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.306 „Einführung in die Verhaltensbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>		M.Bio.304 „Neurobiologie 1“ (Profilmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.342 „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>	
2. Σ 30 C	M.Bio.307 „Verhaltensbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Hausarbeit</i>	M.Bio.308 „Sozialverhalten und Kommunikation“ (Fachmodul) 12 C <i>Präsentation</i>	M.Bio.349 „Evolutionäre Entwicklungsbiologie“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>		
3. Σ 30 C	M.Bio.317 „Populations- und Verhaltensbiologie“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.318 „Sozialverhalten, Kommunikation und Kognition“ (Vertiefungsmodul) 12 C <i>mündliche Prüfung</i>	M.Bio.331 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündliche Prüfung</i>		
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Verhaltensbiologie“ 30 C				
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.